

Die Witwe Wilhelms V., der nach der Mißregierung und dem Thronverzicht seines Vaters, des gelehrten Moriz notgedrungen das Regiment im Hessenlande übernahm und es mit fester Hand und klugem Sinn 10 Jahre lang führte, bis er 1637 zu Leer in Ostfriesland durch einen unerwartet frühen Tod abgerufen ward, Landgräfin Amalie Elisabeth, die für ihren minderjährigen Sohn Wilhelm das Land regierte, war eine kühnliche, energische Frau, mannhafter als mancher männliche Kronenträger jener Zeit. Durch kluge Zurückhaltung und entschlossenes Handeln hatte sie es dahin gebracht, daß Hessen in den letzten Jahren des Krieges neben Schweden und Frankreich die stärkste Kriegsmacht auf evangelischer Seite war. Die hessischen Truppen haben sich auch nach Melanders schmählichem Abtritt in Kaiserliche Dienste unter tapfern Führern, wie dem General v. Geyso und dem Derteidiger Marburgs, Oberst Stauff, gut geschlagen. Fünf Vierteljahre nach jenem Beschwerdebrief der Schmalkaldener Schultheißen erhielt sie in dem Kasseler Einigkeitsvertrag nach Verzicht des Landgrafen Georg II. von Darmstadt die durch Moriz' Schuld verlorene Landesteile, ein Viertel von Oberhessen, sowie Niederlahenelnbogen und Schmalkalden zurück, und als dann im gleichen Jahr der edle, werke, güldne Fried', um den Paul Gerhard im Liede bittet, unserm Vaterlande wiederkehrte, erhielt Hessen im Osnabrücker Friedensvertrag auch das Fürstentum (ehemal. Abtei) Hersfeld, einen Teil der Grafschaft Schaumburg (Rinteln) und 600 000 Reichsthaler.

Der zerbrochene Galgen (1661-1765).

W. H. Riehl erzählt in einer der feinsten seiner Geschichten und Novellen, wie der verlotterte und zerlumpfte Dagabond Jörg Muckenhuber, der, erst zwanzigjährig, schon seines Lebens müde ist, sich bei dem Stadtschreiber der guten Stadt Nördlingen auf der Amtsstube meldet und, unter dem Vorgeben, er habe vor mehreren Wochen einen reisenden Krämer auf Nördlinger Gebiet umgebracht, frech fordert, von dem Rat der Reichsstadt justifiziert und an den Nördlinger Galgen gehängt zu werden. Der Stadtschreiber aber schimpft gewaltig und meint, da könne jeder gelaufen kommen; die Stadt Nördlingen habe ihren Galgen für ihre eigenen Bürger gebaut und nicht für fremdes Gesindel.

Ähnliche Geschichten sind in der guten alten Zeit des öfteren passiert. Denn damals hatte nicht nur jede Reichsstadt, und deren gab es zeitweilig 60 bis 80 nebst acht Reichsdörfern, ihren eignen Galgen, da der Blutbann und die peinliche Gerichtsbarkeit zu den ihnen zukommenden Souveränitätsrechten gehörten; auch manche Landstadt hatte von ihrem Landesherrn das Halsgericht erhalten, vielleicht als Entschädigung für irgend eine nicht zurückgezahlte Anleihe. Als Erzbischof Konrad von Mainz am 6. Januar 1357 von Eltville aus kundtat, daß König Karl IV. ihm gestattet habe, aus dem Dorfe Haslach eine Stadt zu

machen, da bevollmächtigte er seinen Burggrafen in Wildenberg, Konrad Rüdert, die neue Stadt zu bauen und zu stiften mit allen Rechten, Gnaden und Freiheiten, wie Frankfurt sie genieße. „Insbesondere sollen die Bürger der Stadt auch Stöße und Galgen errichten zur Peinigung und Bestrafung der Übeltäter.“ (Regesten der Mainzer Erzbischöfe.) Wie heute der Wasserturm und die elektrische Zentrale, so zeigte damals der Galgen vor der Stadt, daß die letztere etwas auf sich hielt. Die zahlreichen, jetzt außer Dienst gesetzten Galgenberge vor vielen größeren und kleineren deutschen Städten, und manchmal auch die Hansen-, d. h. Henker-Häuser in ihrer Nähe liefern den Beweis dafür. Ja, noch in weiterem Umfang wurde die peinliche Gerichtsbarkeit verliehen und geübt. Klöster und Orden wurden damit ausgestattet. Dem Deutschen Hause zu Marburg wurde noch im Jahre 1500 die peinliche Gerichtsbarkeit von Kaiser Maximilian I. zugesprochen, und der Deutschordensmeister Hartmann von Stockheim beauftragte den Johann von Hohensfels mit des Ordens Halsgericht in Marburg. Im Gebiet des vormals reichsfreien Klosters Loccum (in Hannover) ist noch in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die letzte Hinrichtung im Namen des Abts vollzogen, und in einem verborgenen Raum des Klosters und jetzigen evangelischen Predigerseminars stand noch eine schwarze Tafel mit der weiß darauf gemalten Inschrift: „Gehorsam oder Hundeloch“, die allerdings nur auf die niedere Gerichtsbarkeit zielt. Diese letztere stand den abtlichen Herren in allen Dörfern zu, die ihnen von weltlichen oder geistlichen Herren, vom Landgrafen oder vom Erzbischof oder den Äbten der verschiedenen Reichsabteien „mit Gericht und Gebiet“ zu Lehen gegeben waren. Aber

daneben war eine größere Anzahl Adliger neben der niederen auch mit der hohen Gerichtsbarkeit in ihrem Gebiet oder mit einem Teil desselben, der Hälfte oder einem Viertel, belehnt und konkurrierte dann auf diesem Terrain mit dem Landesherrn und seinen Behörden. Das gab Anlaß zu manchem ärgerlichen Streit und Streit. Denn die Landesfürsten hatten natürlich das Bestreben, ihre Hoheitsrechte zu wahren und zu mehren, und sahen gerade in Hessen dem Adel und den Städten scharf auf die Finger, daß sie sich nicht zu viel anmaßten. Das war nicht nur ihr gutes Recht, sondern es lag auch im Interesse des Landes und Volkes, daß die Justiz nicht von einer Menge einzelner kleiner Herren, sondern von einer Stelle aus, vom Staat und dessen Repräsentanten, dem Landesherrn und seinen Beamten geübt wurde; wir können uns ja heute gar keine andre Rechtsprechung als die von staatlichen Richtern mehr vorstellen. Aber der Fehler lag darin, daß die Landesherrn derartige Rechte oft zur Deckung eigener Verlegenheiten oder zur Gewinnung von willigen Dienern und Helfern an den Adel verliehen und dann in guten Zeiten, wenn sie aus den Verlegenheiten heraus und der Hilfe nicht mehr bedürftig waren, ihre durch die Not abgedrungenen Konzessionen gern zurückgezogen oder verkürzt hätten. Der Adel auf der anderen Seite stand auch auf dem quivive und ließ sich von seinen ererbten und manchmal „teuer“ erworbenen Rechten nichts nehmen; gerade der hessische Adel hatte ein kräftiges Rückgrat und war von den Zeiten der „Sterner“, der „Falkener“ und „Bengeler“ her des Fronzierens und Oppositionsmachens nicht ganz ungewohnt, und manche stolze althessische Adelsfamilie konnte es den Fürsten nicht vergessen, daß sie aus ihren

Reihen herborgegangen und im Grunde nicht mehr als sie selber waren. Waren doch die 1500 Reichsritter so gut wie die Kurfürsten und Landgrafen Landesherren in ihren kleinen Gebieten und hatten als solche die hohe und niedere Gerichtsbarkeit.

Aber neben den Sänkereien ergaben sich aus diesen Rechtsverhältnissen der guten alten Zeit auch mancherlei heitere Zwischenfälle, die einer grotesken Komik nicht entbehren. Von einem solchen erzählen die Akten der Ortsrepositorik Diermünden im Marburger Staatsarchiv.

Diermünden, im heutigen Kreis Frankenberg gelegen, war um das Jahr 1000 zum Teil im Besitz des Kaisers Otto III. Das Gericht hatten im 13. Jahrhundert die Vögte von Kieseberg, seit 1341 die von Hohenfels, die die eine Hälfte denen von Diermünden verpfändeten, die andere um 1380 zu Lehen austrugen, von der wiederum die Hälfte 1385 als Pfandlehen an die von Diermünden kam. Diese trugen 1393 ihr freieignes Gericht dem Landgrafen zu Lehen auf. 1453—87 verkauften sie ihre Hälfte an die von Dersch, die sich nachher auch von Diermünden a. d. Edder nannten und von Hessen 1501—1717 (wo sie ausstarben) belehnt wurden. Der Besitz kam dann an die Marquise von Langallerie, die Geliebte des damaligen Landgrafen, die ihn 1719 an ihren Freund Landgrafen Karl zurückverkaufte, und dieser belehnte 1722 den Präsidenten Joh. Reinhard von Dalwigk damit. Nach dessen Tode ohne männliche Erben fiel das Lehen 1757 heim, worauf Prinz Friedrich von Hessen, der nachherige König Friedrich II. von Schweden und Landgraf von Hessen, damit belehnt wurde.

Die Kriminal-Gerichtsbarkeit in Diermünden stand im 17. Jahrhundert und wahrscheinlich schon früher dem Samtgericht, d. h. dem gemeinsamen Gericht der Landgrafen und der Herren von Dersch zu, die es durch ihre Beamten handhaben ließen. Das führte natürlich zu allerlei Weiskläufigkeiten und Schwierigkeiten, denn bei jeder Festnahme eines Spisbuben, bei jedem Verhör eines Verdächtigen oder Angeeschuldigten, bei jeder Gefangensetzung und Abstrafung, ja selbst bei der Instandhaltung von Gebäuden und Einrichtungen, die kriminalen Zwecken dienten, mußten die beiderseitigen Beamten mitwirken und gemeinsam handeln; und wenn einmal in der Eile oder aus Unkenntnis neuer Beamten etwas in criminalibus von einer Seite allein geschehen war, dann wollte die andere Seite es nicht gelten lassen oder legte Beschwerde ein. Mit solchen Beschwerden und Rangstreitigkeiten ist unendlich viel gutes Papier verschrieben und unglaublich viel kostbare Zeit verbraucht worden.

Nun war damals im Jahre 1661 das „Hochgericht“ zu Diermünden, zu deutsch der Galgen, umgefallen und wahrscheinlich nicht durch Überlastung oder gar durch freibehaftete Beschädigung, sondern einfach aus Altersschwäche zusammengebrochen. Wir würden solche Instrumente, wenn wir sie überhaupt noch hätten, heute wahrscheinlich aus Eisen konstruieren und in Beton verankern und dann alle paar Jahre in den Reichsfarben neu anstreichen. Damals aber wurden sie in den Reichsfarben neu angestrichen. Damals aber wurden sie aus Holz errichtet, und der in die Erde eingerammte Teil wurde wohl nicht einmal imprägniert, sodaß sie in und dicht über der Erde bald absauten. Der Fall muß ja im Laufe der Jahre öfter eingetreten sein, und man sollte meinen, daß das gemeinsame Verfahren dafür längst festgestanden

hätte. Trotzdem bedarf es erst wochenlanger Verhandlungen, um zu einem Schlusse zu kommen.

Die Akten beginnen mit einer Verfügung (vermutlich von Kanzler und Räten zu Marburg) vom 23. September 1661, worin unter dem Rubrum „Niermündlich umbgefallenes Gericht betr.“ den Beamten zu Frankenberg eine Anzeige des Edlen und Vesten Rab Alhardt v. Dersch wegen der Angelegenheit übermiffelt und der Befehl erteilt wird, „daß ihr Anstalt dahin machet, damit solch Gericht, dermaßen immer möglich, zu gesampter Hand wiederumb verfertigt und ufgerichtet werden möge“. Umgehend erfolgt darauf unterm 25. September der Bericht der Frankenger Beamten, die nach einer Erkundung bei dem Amtsvoigt Heinrich Koremann zu Münchhausen mittheilen, „daß seiner Zeit denen von Derschen in criminalibus niemals etwas gestanden worden, sogar auch, daß zwar der v. Dersch zu zweimalen sich erkühnet, einige Criminaldeliquenten vorzuenthalten, Er Koremann aber anders befehligt worden, daß er einsmals mit 60 Musquetieren hingegangen, den Delinquenten aus der Burgs gelangt und nach Marburgs geführt Woraus erfolge, daß zwar der niedergefallene Galgen im Niermündischen, aber ohne Zutun des von Derschen, wieder- aufgerichtet werden könnte“.

Wiederum „postwendend“ ergeht an Rab Alhardt von Dersch unter Mittheilung der vorstehenden Angaben unter dem 28. September die Aufforderung der Fürstl. Kanzlei, „daß ihr innerhalb 14 Tagen, ob und wie ihr die Peinlichkeit in gedachtem Gericht mit herbracht zu haben und auch dazu mitbefugt zu sein erachten wollet, nicht allein zur Fürstl. Cangley anhero berichtet, sondern auch der Gebühr der-

gestalt beibringet und erweist, damit wir uns in ferner beständiger Verordnung darnach zu achten haben mögen“.

Unter dem 22. Oktober desselben Jahres erfolgte die Antwort Rab Alhardts von Dersch an Vizekanzler und Räte: „Aus derselben am 28. Septembis jüngsthin an mich abgeladenem gnädigsten Reskript habe befremdlich ersehen, gestalt sich die zeitigen Fürstl. Beamten zu Frankenberg des umbgefallenen Galgens im Sambtgericht Niermünden halber, uf vormaligen darmstädtischen unbenannten Beamten angeblichen Bericht beziehen und nur concurrentem criminalem jurisdictionem (die gemeinsame Gerichtsbarkeit) vermeintlich disputabel zu machen, sich unterstehen wollen. Zumalen aber dieselbe dermaßen in notorietate beruhet (d. h. öffentlich bekannt ist), daß ich nicht unbillig Bedenkens frage, mich diesfalls solcher kündlich und unläugbar von undenklichen Jahren und bis zur Stund mit hergebrachten Peinlichkeit halber in einige Weitläufigkeit einzulassen und zum Kläger zu machen, sondern dies allein berichten wollen, daß besagtes umbgefallenes Gericht im gesambt und mit Tuziehung der Beamten restauriret werden muß, so beziehe mich geliebter Kürze uf den vorhin anno 1622 vorgegangenen Aktum sub lit. A befindlich, kraft dessen ersten Anblicks vor Augen, daß nämlich der anigo umbgefallene Galgen damit mit meines Vatters sel. Zutun auserbauet worden und bishero gestanden hat, und consequenter (folglich) ohne mein Zutun nicht repariret werden kann, man wollte mich denn brevi manu dieser Possession vel quasi entsetzen, dessen mich denn gar nicht verseehe; zumalen einige actus der habenden und exerzierten Mitpeinlichkeit, unbersänglich und sub protestatione zu erzählen, sind deren — anderer älterer, fast unpässiger geliebter Kürze zu geschweigen — anno 1622, 1627,

1630, 1651 und 1654 verlegt und vorgelaufen, wie sub lit. B. C. D. E. et F. mit mehreren zu ersehen ist; habe darum zu meinen hochgeehrten Herrn das dienstliche Vertrauen, sie wollen sich hierinnen weiter unnötig nicht beunruhigen, sondern es bei der am 24. Septembris an die ehigen Beamten zu Frankenberg erteilten befehlich gerade gnädigst betwenden lassen.“

Diesem verständigen und ein wenig sarkastischen Bericht des Herrn v. Dersch liegen die oben genannten Beweise „der habenden und exerzierten Mitspeinlichkeit“ (übrigens ein wunderbarer Ausdruck) in Abschrift an.

Von Interesse ist hiervon vielleicht die Anlage B, ein Extrakt aus Fürstl. Regierungsschreiben, Marburg, 12. April 1622 an A. Ph. v. Dersch: „Dieweil wir aber berichtet werden, daß das Plockhaus, so in Euerm Hof und Burckhaus stehet, ein Gesambtgefängnis sein sollte, nicht nach Nothdurft und der Gebühr versehen und verwahret; deshalb daß je bisweilen die Verhafteten und Gefangenen sich losgewürket und davon kommen, und also daher das ein und andere delictum ungestraft blieben, sondern auch unfres gn. Fürsten und Herrn Diener darzu nicht jederweil gelangen möchten; so begehren anstatt J. Fürstl. Durchl. wir an Euch, daß Ihr gleichfalls das gemeine Gefängnis außer Euerm Burckhaus also bauen und zuwerkrichteten helfet, damit man nicht allein darinnen der Gefangenen uf zutragende Fälle versichert, sondern, gleich wie es zur gesambten Hoheit und Jurisdiction gehöret, also auch ingesambt von beiden Gerichtsherrn Beamte und Diener zu- und aufgeschlossen, und zu dem Ende jeder Teil einen Schlüssel dazu haben möge.“ Man hört das Mißtrauen gegen den Konkurrenten in criminalibus heraus.

Anlage C ist ein Protokoll des Kais. Notarius Pfannkuche, der nebst zwei Zeugen von dem von Dersch zugezogen ist zur Aufnahme eines Aktes vom 25. Mai 1627, wo ein in das „Sambtgefängnis“ zu Viermünden eingebrachter Dieb dort entlassen und den Fürstlichen Beamten zur Justifizierung übergeben wird, weil er seinen Diebstahl nicht im Gericht Viermünden, sondern im Gericht Geismar begangen; aber mit der schriftlichen Erklärung des Fürstl. Schultheißen, „daß durch diese Ausfolgung denen v. Dersch an ihrer habenden und hergebrachten Gerechtigkeit im Sambtgericht Viermünden nicht solle oder könne präjudiziert werden“.

Aus Anlage D sei ein Schreiben Hans Philipps von Dersch von 1630 mitgeteilt, worin dieser sich gegen einen Übergriff des Fürstlichen Schultheißen zu Frankenberg verwahrt: „Ehrenveste und mannhafte Herr Schultheiß, demselben ist betwußt, wasgestalt das Gericht Viermünden vor 30, 40, ja 100 Jahren von dem Ambt Frankenberg geschieden und niemalen unter selbiges Ambt gemischt gewesen, wie dann solches Gericht mit gewissen Malzeichen abgezirkelt, gehegt und er, der Schultheiß, in selbiger Bezirkung Ihrer F. Gn. die Bußen und Brüchen zum halben Teil verrechnet, weilten dann jeder Zeit Herkommens, was in erwähnter Schneide (Abschnitt) des Gerichts Viermünden von Uebeltätern ergriffen, solche uff das Haus Viermünden zur Korrektion bracht worden sein und sich kein Teil hieran vergreifen müssen, wie solches die Schreuffer (die Bewohner des Orts Schreuffa) anno 1613 an einem Bienendieb, welchen sie aus Unachtsamkeit auf der Frankengerger Amtsschneide zurückgeführt, mit Schaden erfahren. Also hätten sich die von Dersch zu Ihnen als ihrem zuverlässigen guten Freund nicht

versehen, daß er den usgerichteten Rezesen entgegen den am 31. August nächst in der Bugmühlen von 5 Musquetieren ergriffen Gefangenen ohne Vorwissen derer v. Dersch aus Niermünder Gerichtsbarkeit abführen lassen sollen, wollen auch nicht hoffen, daß der Herr Schultheiß solche Tätlichkeit befohlen . . . , begehren deswegen seiner Erklärung und daß die Täter, welche diese Tat begangen, dem Gericht Niermünden zu gebühlichem Abtrag angewiesen werden möchten, sich auch solcher Tätlichkeiten hinfort zu enthalten“ usw. usw. Der Schultheiß gibt dann auch nach den nöthigen Entschuldigungen die gewünschte notarielle Erklärung, daß „dieser unbedachtsame Eingriff seinen gest. Junkern an ihren habenden Gerechtigkeiten und Jurisdiktion durchaus kein gefährlich Präjudicium kaußieren noch generieren; daß denn auch das Gericht Niermünden vom Ambt Frankenberg allzeit unstreitig abgefordert gewesen und noch sei, dessen wüßte er sich selbst wohl zu erinnern, habe solches auch vor ihm solcher gestalt befunden und in stetiger Observanz anhero helfen halten, wollt solches auch ferner noch tun, und sollt ihn Gott davor bewahren, daß er denen von Dersch den geringsten Abbruch an wohlherbracht Halbscheidt ermelten Gerichts tun wollt“.

Anlage E enthält eine Ladung der Fürstl. Regierung vom 24. Oktober 1656 an den von Dersch zu einem gemeinsamen Termin in einer Kindesmordsache, und Anlage F eine Verwahrung der Regierung gegen v. Dersch, daß er ohne Beisein Fürstlicher Beamten das gemeinsame Gefängnis zu eröffnen und zu verschließen berechtigt sein wolle.

Den Schluß des Aktenstücks bildet eine Verfügung der Fürstlichen Kanzlei zu Marburg an die Beamten zu Frankenberg vom 18. Oktober 1661, daß es, nachdem der v. Dersch

sein Recht mit beglaubigten Urkunden belegt, bei dem in dieser Sache albereit abgelassen Befehl bleibe, „vermöge dessen ihr nunmehr Anstalt dahin zu machen habt, damit mit mehrgedachten des v. Dersch Zutun berührtes Gericht förderlichst repariret und wieder usgerichtet werden möge“.

Wie der Befehl ausgeführt, der Galgen wieder usgerichtet und eingeweiht ist, verschweigen uns die Akten. Aber als erwünschte Ergänzung liegt ein zweites Aktenstück in der Ortsrepositur Niermünden: „Die Wiederaufrichtung des in dem Gericht Niermünden unweit Hermannsberg an der Landstraße gestandenen und während des Kriegs verbrannten Galgens betr.“ Das Stück datiert aus dem Jahre 1765, also reichlich 100 Jahre später, aus einer Zeit, wo das Geschlecht der v. Dersch zu Niermünden an der Edder ausgestorben, die Marquise von Langallerie verschwunden war und Prinz Friedrich von Hessen, der nachherige Besitzer des heimgefallenen Lehns schon als Friedrich II. die schwedische Königskrone mit dem hessischen Fürstenhut vereinigte. Das Samtgericht Niermünden war als solches erloschen, Rivalitätsstreitigkeiten und Eifersüchteleien gab es nicht mehr, die Fürstliche Regierung war allein zuständig. Aber die Wiederaufrichtung des Galgens ist doch von Interesse.

Das erste Blatt des neuen Aktenstücks ist eine vom Rentmeister Dietor in Hermannsberg aufgestellte „Kostenspezifikation des von Hochfürstl. Regierung zu Marburg unterm 29. April 1765 aufzurichten befohlenen Galgens im Gericht Niermünden“. Die Kostensumme beträgt 18 th 10 alb 8 heller, wozu noch 1 th 5 alb 4 h für die Beschaffung des Galgens durch den Amtmann Crauhl zu Frankenberg kommen, zusammen 19 th 16 alb. Dabei ist das Holz vom Fürstl. Forstamt kostenfrei geliefert und die

Holz- und Steinfuhren hat das Gericht Viermünden zu Dienst — also unengeltlich — getan. Der Amtmann hat dann auch die darin enthaltene Spezialrechnung des Zimmermeisters Landau als zu hoch bemängelt; gegen die Diäten des Rentmeisters, des Gerichtsdieners und der 8 Gerichtsschöffen bei der Anweisung und Aufrihtung des Galgens in Höhe von 4 th und 8 alb hat er keinen Einspruch erhoben, obwohl diese 10 Mann doch nur zugehören haben, wie andere arbeiteten. Zur Aufrihtung des Galgens sind 5 Zimmerleute und 30 Handlanger nötig gewesen. Man wird das begreifen, wenn man hört, daß die Hauptschwelle des Galgens 26 Schuhe, beide Querschwellen je 14 Schuhe, die 2 Säulen je 17 Schuhe, der Oberbalken 13 Schuhe und die 6 Pfähle je 10 Schuhe gemessen haben, die Säulen und Pfähle sind offenbar die Stützen der Hauptschwelle, die beiden Querschwellen die Schräghölzer unter dem Oberbalken. Das Holz hat von 3 entfernten Bergen her angefahren werden müssen, die Zimmerung hat den Meister und drei Gesellen 5 $\frac{1}{2}$ Tage beschäftigt.

Aber den Errichtungsalt berichtet der Rentmeister von Hermannsberg unter dem 27. Mai 1766, daß er den Befehl der Regierung zur Errichtung „bei heutigem öffentlichen Gericht nicht allein denen 8 Gerichtsschöffen, sondern auch der ganzen Mannschafft nicht weniger bekannt gemacht als aufgegeben, diesen Nachmittag um 3 Uhr dahier auf der herrschaftlichen Burg Mann für Mann versammelt zu erscheinen, umb diesen Actum verrichten zu helfen“. Nachmittags zu bestimmter Zeit erschienen von Viermünden die Gerichtsschöffen (folgen 4 Namen), sodann die dormaligen Vorsteher (2 Namen) mit der Gemeinde Mann für Mann nach der Mannrolle; von Schreuffa die Gerichtsschöffen (drei

Namen), sodann der Vorsteher Johannes Gros ebenfalls mit dasigen Gemeindemännern nach der Rolle; von Oberorke der dasige Gerichtsschöffe Johannes Sonneborn und Vorsteher Jost Henrich Heinemann nebst dasiger Gemeinde, Gemeindemännern nach der Mannrolle“.

„Der Zug an den Ort war folgendes: Der Zimmermeister Johannes Landau und dessen 5 Gesellen, darauf folgten die zum Heben bestellten 30 Mannschaften aus dem Gericht mit dazu nötigen Instrumenten. Diesen folgte ich, der Beamte Georg Henrich Vietor mit denen vorbenannten 8 Gerichtsschöffen und denen Gerichtsortschaften-Untertanen mit denen Schülern.“

„An dem Orte, wo der vorher von denen Franzosen verbrannte Galgen gestanden, wurde dieser auf der Stelle neu gezimmert zusammengefüget, und nachdem ich, der Beamte und nach mir jeder Gerichtsschöffe einen Nagel eingeschlagen, ausgerichtet, mithin dem oben angezogenen hohen Reskript ein Genüge geleistet, und dieser Actus beschloffen.“

Bemerkenswert ist an dem Bericht nicht nur die Wichtigkeit, die der Herr Rentmeister seiner Person beimißt und die in dem mehrfachen „ich, der Beamte“ zur Darstellung kommt, sondern auch die volle Öffentlichkeit, in der zu jener Zeit, wie die Hinrichtung der Deliquenten, so auch die Aufrihtung des Galgens geschah. Es liegt für uns ein gewisser Humor darin, wenn man zu diesem Actus in feierlichem Zuge aufzieht und wenn die Teilnahme daran nicht nur für die Gerichtsbeamten und Gerichtsschöffen, sondern auch für die Ortsvorsteher und ihre Gemeindemänner, ja selbst für die Schulknaben offiziell gemacht wird. Es fehlt nur noch die in alten Zeiten bei Grenzabmessungen, Baumpflanzungen und ähnlichen Anlässen übliche Ohrfeige

an einen der Knaben, damit ihm die Veranstaltung für spätere Zeiten besser im Gedächtnis bleibe. Geradezu grotesk aber wirkt die feierliche Nagelung des Galgens durch den Beamten und die Schöffen, die offenbar den Nagelungen von Armeefahnen oder den Hammerschlägen bei Grundsteinlegung öffentlicher Gebäude nachgebildet ist. Unser Volk hat ja in vergangenen Tagen auch den Tod, und selbst den Galgentod mit einem gewissen Humor behandelt (die Hochzeit mit des Seilers Tochter). Aber in jener Zeit gegen Ende des 18. Jahrhunderts, wo die Aufklärung und die Sentimentalität ihren Anfang nahmen, hat man den ganzen Aufzug offenbar mit aufrichtiger Ehrbarkeit und strengstem Ernst veranstaltet, und der darin liegende Humor ist ein durchaus unfreiwilliger. Es gibt aber Leute, die behaupten, der unfreiwillige Humor sei der beste.

„Untertänigst“ (1678).

Gustav Freytag weist in seinen Bildern aus der deutschen Vergangenheit darauf hin, wie in dem Zeitalter nach dem länderverderbenden Dreißigjährigen Krieg auf der einen Seite das Selbstbewußtsein der absoluten Fürsten von Gottes Gnaden sich aufs äußerste steigerte — und je kleiner der Fürst, je unbedeutender sein Territorium war, desto gespreizter war oft sein Selbstbewußtsein —; auf der andern Seite aber das Beamtentum und zum Teil auch der Adel, der den Abgang vom rauschlustigen Rittertum zur friedlichen Landwirtschaft noch nicht recht finden konnte und zum großen Teil den Hof- und Fürstendienst aufsuchte, in eine Untertänigkeit und Servilität versank, die nahe an die Selbstentwürdigung grenzte und zuweilen noch über diese Grenze hinausging. Daß auch die Geistlichkeit von dieser Servilität nicht frei war, beweist das nachstehende Bewerbungsschreiben des Diakonus und Lehrers Johann Heinrich Hafener zu Döhl in der damals zu Hessen-Darmstadt gehörigen Herrschaft Itter an die Regentin von Hessen, die verwitwete Elisabeth Dorothea aus dem Jahre 1678 (Ortsrepositur Döhl):

„Durchlauchtigste Fürstin,
Gnädigste Fürstin und Frau, Vormünderin und Regentin.
Ew. Hochfürstl. Durchlaucht gebe ich hiermit unter-
thänigst zu vernehmen, was maßen Ehen Thomas Ruelius

bisherig gewesenen Pfarrer zu Kirchlottheimb in der Herrschaft Itter, jüngster Tage durch einen sanften und seligen Todt diese Zeillichkeit gesegnet, dadurch dann solche Pfarrstelle vakant geworden. Wann aber dessen ehiste Wiederbestellung höchst nöthig und ich dann bishero als unwürdiger Diakonus und Mitprediger zu Döhle und darzu gehörigen Filialen in die 2 Jahr gestanden, auch bey selbiger Gemeindte mein Ampt, worzu ich bestellet, hoffentlich dergestalt mitverwalten helfen, wie es die Pflicht eines treuen Lehrers und Seelenhirten erfordert und mit sich bringet, die Competenz — Diensteinnahme — aber dabey (: weil hiebevord kein Diakonus zu Döhlen gewesen und ich also nebst der Schulen das Diakonat nach ausgestandenem Examine, uf Gnäd. Concession Ew. Hochfürstl. Durchlaucht herz- und hochgeliebten Herrn Gemahls, meines, ach leyder! Gnäd. gewesenen Fürsten und Herrn Glorwürdigsten Andenkens, in Hoffnung fernerer Gn. Beförderung versehen:), wie bekannt, gar schlecht und gering ist gewesen, das also mein näheliches — kängliches — Auskommen mit den Meinigen bishero gehabt und mich daher nicht unbillig umb ein besseres Auskommen bewerbe.

Als gelanget an Ew. Hochfürstliche Durchlaucht hiermit mein ganz underthänigst gehorsambste und höchstleißigste Bitte, dieselbe geruhen gnädigst, mir die Hohe Fürstl. Gnade zu erweisen und umb angeführter Ursachen und Bewandtnis willen (: weilten mir auch ohne das der Selig verstorbene Pfarrer kurz vor seinem Todt uf vorhero eingeholte Hochfürstl. Gnäd. Concession zu seinem Adjuncten anzunehmen versprochen :), mich mit dieser entledigten Pfarrstelle zu Kirchlottheimb in der Herrschaft Itter vor anderm zu begnadigen, worbey als ein treuer Diener

Christi mich ferner comportiren und erweisen werde, getröste mich demnach Gnädigster Resolution und erspriesslichen Bescheidts, der ich bin

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht Underthänigst gehorsambster Diener und treuester Vorbitter bei Gott Johann Heinrich Hasener, jeziger Seit Diakonus zu Döhl in der Herrschaft Itter.“

Man möchte sich den Mund auspülen und die Hände waschen, wenn man solch ein de- und wehmütiges Schriftstück gelesen hat. Wie weit sticht dieser weinerlich-jubmisse Stil ab von dem zwar ehrerbietigen und bescheidenen, aber doch mannhafteu und zugleich vertrauensvollen Ton der Briefe, die evangelische Pfarrer in der Reformationszeit an den weit imponierenderen Vorfahren des späteren Landesfürsten, Philippus magnanimus, geschrieben haben! Und das Ergebnis? Nun, der Diakonus Hasener hat die Pfarrstelle zu Döhl bekommen, hat sich aber, wiewohl er nach „ausgestandenem Examen“ — wie man damals sehr hübsch sagte — schon Diakonus gewesen war, noch einmal prüfen lassen müssen; und erst, nachdem die Definitores bezeugt, „daß er in dem Examine dergestalt befunden, daß er nicht allein eine durchdringliche Sprach zur Predigt, sondern auch nothwendige theologische Wissenschaft habe, so zu einem Pfarrer erfordert werde,“ ist von J. Hochfürstl. Durchlaucht Gnädigste Resolution ergangen, „daß ihm die erwähnte Pfarre Kirchlottheim conferiret und er durch den Superintendentens D. Mißler nach zurückgenommenem gewöhnlichen Religionsrevers und praestitis praestandis — d. h. nach Zahlung der ordnungsmäßigen Gebühren — des Orts nunmehr installiret und eingeführt werde.“

Die üble Gewohnheit, Pfarrer, die schon mehrere Jahre im Amte, aber noch nicht festangestellt waren, noch einmal zu examinieren, scheint damals häufiger gepflogen zu sein (nachher wurden die Pfarrer sogar eine Zeilang vor jedem Stellenwechsel wieder geprüft, jedenfalls ein vorzügliches Mittel, um sie seßhafter zu machen) und hatte wohl darin ihren Grund, daß die Theologen nicht unmittelbar nach Abgang von der Universität, sondern erst später, wenn ihnen die Berufung in ein Amt winkte, geprüft wurden. Sie wurden dann, auch wenn ihre theologischen Kenntnisse nicht ganz ausreichend befunden waren, wenn sie nur das Zeugnis eines ehrbaren Lebenswandels und einiger Predigtgaben aufweisen konnten, wohl angenommen, aber mit der Anweisung, sich wissenschaftlich weiter fortzubilden. Ob dies geschehen sei, wurde dann bei späterer, voller Anstellung nochmals nachgeprüft. Die Pfarrakten aus der Herrschaft Ister erzählen von einem jungen Theologen, der trotz sehr knapp bestandnem Examen seinem alten und „hausfälligen“ Vater auf dessen flehentliche Bitte und, weil die Pfarreinnahmen nicht ausreichten, einen fremden Adjunkten zu ernähren, als Hilfsprediger beigegeben war. Er mußte in einem der nächsten Jahre sich noch einmal einer Prüfung unterziehen, die ebenso dürftig ausfiel, obwohl die Fragen der Examinatoren nach dem vorliegenden Prüfungsprotokoll zum Teil so gestellt waren, daß ein guter Konfirmand sie hätte müssen beantworten können. Hebräisch konnte er gar nicht, und von dem griechischen Texte, der ihm vorgelegt wurde, wußte er nur eine Dokabel. Als sein Vater gestorben war und er sich untertänigst um dessen erledigte Pfarrstelle bewarb, wurde er zum dritten Mal geprüft mit dem schriftlich bezeugten, betrübenden Ergebnis, daß seine Gelehrsamkeit noch immer nicht wesentlich zugenommen habe — wie das

ja im praktischen Dienst meist nicht der Fall zu sein pflegt. Doch wurde seine Schüchternheit anerkannt und auf der andern Seite sein ehrbarer Lebenswandel und seine gute Predigtbegabung hervorgehoben, sodaß er die Stelle erhielt. Ein Duzend Jahre später wurde er ohne neue Prüfung, deren wissenschaftliches Ergebnis wahrscheinlich vernichtend gewesen wäre, zum Inspektor (Metropolitan oder Dekan) der Diözese Döhl ernannt. Hier hat die „Untertänigkeit“ doch einmal zum Ziele geführt!